



Satzung (ASV) Allgemeiner Sportverein Leupoldsgrün 1931 eingetragener Verein

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Allgemeine Sportverein Leupoldsgrün 1931 e.V. mit Sitz in Leupoldsgrün (Landkreis Hof) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer VR 150 eingetragen. Die Mitgliedschaft im Verein zieht die mittelbare Mitgliedschaft im BLSV nach sich.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Sportwesen insbesondere den Fußballsport zu fördern und zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ausnahmen hierzu sind im §28 - "Vergütungen für die Vereinstätigkeit" - geregelt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Abhaltung von Sportübungen, insbesondere Fußballspielen
- b. Instandhaltung des Sportplatzes sowie der Sportgeräte
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Festlichkeiten
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

§3

Der Nachweis über die zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwendenden Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung zu führen.

§4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes (BFV).

§5 Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, unabhängig vom Alter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein eine Sportart ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sportlich nicht tätig sind. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Vom Beitrag befreit sind: Schiedsrichter und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die nach dem 06. Januar 2016 zum Ehrenmitglied berufen wurden, entrichten den um 50% reduzierten Mitgliedsbeitrag.

§6

Personen, die sich um den Gedanken des Leibesportes oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Versammlung stimmen.

§7 Stimm- und Wahlrecht

Das aktive Stimm- und Wahlrecht steht jedem Vereinsmitglied zu, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen, in gleicher Weise zu.

Das aktive Stimmrecht steht jedem Vereinsmitglied zu der das 16. Lebensjahr vollendet hat, vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen, in gleicher Weise zu.

Stichtag zur Ermittlung der stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder ist der 31.12. des abgelaufenen Vereinsjahres.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahme

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a. Verweis
- b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 200 €
- c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§9

Austritt aus dem Verein

Der Austritt hat durch schriftliche, an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung zu erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Beiträge müssen jedoch noch für das laufende Jahr entrichtet werden.

§10

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind vom Amt der Vorstandschaft ausgeschlossen.

§11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) und die Mitgliederversammlungen
- b. der Vereinsausschuss
- c. der Vorstand

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich:

- a. dem Ersten Vorsitzenden
- b. dem Zweiten Vorsitzenden
- c. dem Hauptkassier
- d. dem Schriftführer

Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die in §14 bezeichneten Personen sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass

- a. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit Wirkung gegen Dritte (§26 Abs. 2 S. 2 BGB)
- b. zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- c. zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von über 2.500 Euro verpflichten
- d. zur Veräußerung von Rechten oder Sachen, deren Wert 500,00 Euro übersteigt die vorherige Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§13 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis er entweder wiedergewählt oder ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das betreffende Amt zu erfolgen. Die Amtsbesetzung des Ersten Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes kann durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Sofern während der jeweiligen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann, hat der Vereinsausschuss die Aufgabe, dieses via Kooption zu wählen. Zur Wahl ist im beschlussfähigen Ausschuss ebenfalls die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse und verwaltet das Vereinsmögen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Versammlungen des Vereinsausschusses und des Vorstandes und beruft sämtliche Versammlungen und Sitzungen ein. Darüber hinaus hat er dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn hierauf mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich Antrag stellen. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder desselben beantragen, er hat den Vereinsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel desselben beantragen.

§15 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll in sämtlichen Sitzungen des Vereins (Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, Jahreshauptversammlung, Vorstandssitzungen). Die gefassten Beschlüsse hat er in das Protokollbuch einzutragen. Diese Eintragungen sind von ihm, dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die geführten Protokolle sind in der nächsten Versammlung des entsprechenden Organs vorzulesen. Der Schriftführer erledigt darüber hinaus den Schriftverkehr des Vereins.

§16 Der Hauptkassier

Der Hauptkassier führt die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Ein- und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht darzulegen.

§17 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

Dem 1. und 2. Vorsitzenden, Hauptkassier, Schriftführer, Spielleiter aller Erwachsenenmannschaften, Mannschaftsbegleiter aller Erwachsenenmannschaften, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeauftragtem, Jugendleiter, Platzwart(en), Wirtschaftsleiter und zwei Mitgliedern, die keine Funktion ausüben. Diese werden vom 1. Vorsitzenden zur Wahl vorgeschlagen. Die Aufgabe des Vereinsausschusses besteht in der Unterstützung und Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung der Vereinsaufgaben und der Erledigung der Vereinsarbeit.

Falls ein Ausschussmitglied während der Amtszeit ausscheidet, darf ein nachfolgendes Mitglied durch den Vereinsausschuss vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

§18 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern jährlich mindestens zweimal geprüft. Die 1. Prüfung hat im 1. Halbjahr, eine weitere vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Buchungen und Belege, den Barbestand der Vereinskasse und sonstige kassentechnische Unterlagen auf

ihre Richtigkeit zu überprüfen und hierrüber eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihnen zu unterzeichnen und in der auf der Prüfung folgenden Jahreshauptversammlung vorzulesen. Zu Kassenprüfern dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sonst kein Vereinsamt ausüben.

§19 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§20 Vereinsversammlungen

- a. die Jahreshauptversammlung, welche im Zeitraum zwischen dem 01. Mai und 31. Juli jedes Jahres stattfindet
- b. die Mitgliederversammlungen

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Bericht des Vorsitzenden
- b. Bericht und Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung durch den Schriftführer
- c. Bericht des Hauptkassier und der Kassenprüfer
- d. Bericht des Spielleiters, Jugendleiters und den Leiter der Schülerabteilung
- e. Entlastung der Funktionäre
- f. Anträge und Wünsche

§21

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % („Ein Zehntel“) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sämtliche anderen Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse werden, vorbehaltlich anderweitiger in der Satzung getroffener Regelungen, mit einfacher Stimmenmehrheit (d. h. eine Mehrheit, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst.

§22

Die Tagesordnung der unter §22 genannten Versammlungen ist bei der Ladung bekanntzugeben. Die Einladung zu den Versammlungen muss mindestens 12 Tage vorher erfolgen. Dabei sind Ladungstag und Versammlungstag nicht mitzuzählen.

§23 Ladungsform

Die Mitglieder werden zu den Versammlungen, Ausschuss und Vorstandssitzungen durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal oder persönlicher Einladung eingeladen.

§24 Die Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim (durch Stimmzettel). Die Wahl der Vereinsfunktionäre erfolgt durch Zuruf (Akklamation). Zur Wahl eines Vorstandsamtes ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Zur Besetzung der restlichen Ämter genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes sieht wie folgt aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
Hauptkassier

Der Gewählte hat sich über die Annahme oder Ablehnung zu erklären.

§25

Zur Wahl für das Amt des Vorstandes sowie anderer Gremien dürfen nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Leupoldgrün, welche dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§27 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 10% ("Ein Zehntel") der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen vor der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der in §22 definierten Fristen über den Änderungsumfang informiert werden. Dies erfolgt gemäß der in §23 definierten Kommunikationswege

§ 28 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§29

Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§30

Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine

Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§31 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Leupoldgrün, den 21.07.2024

1. Vorsitzender	Hermann Kropf
2. Vorsitzender	Alexander Kropf
Hauptkassier	Lars Vödisch
Schriftführer	Florian Ziehr

Die Satzungsänderung des ASV Leupoldgrün 1931 e.V. wurde bei der Jahreshauptversammlung am 21. Juli 2024 von 30 anwesenden Mitgliedern (von 296) beschlossen.

Der Beschluss erging mit 28 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen.